



Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Offshore-Netzentwicklungsplan 2030

1. Öffentliches Konsultationsverfahren vom 31.01.2017 bis 28.02.2017

Stellungnahme der Niedersächsischen Landesregierung zum ersten Entwurf für den Offshore-Netzentwicklungsplan 2030, Version 2017 (O-NEP 2030)

Hannover, 27.02.2017

Zu dem vorgelegten ersten Entwurf des Offshore-Netzentwicklungsplans 2030, Version 2017 nimmt die Niedersächsische Landesregierung hiermit Stellung.

NVP Halbemond

Die Niedersächsische Landesregierung begrüßt die Verlegung des Netzverknüpfungspunktes (NVP) für die Offshore-Netzanbindung NOR-1-1 von Halbemond nach Emden Ost. Mit dieser Anpassung wird gewährleistet, dass eine fristgemäße Inbetriebnahme des Netzanbindungssystems und damit Verknüpfung mit dem landseitigen vermaschten 380-kV-Netz (Projekt 69 Emden Ost - Conneforde - BBPIG. Nr. 34) erfolgen kann.

Hintergrund für diese Verlegung ist, dass das mit dem Offshore-NVP korrespondierende Netzausbauprojekt 380-kV Drehstrom-Leitung Halbemond - Emden Ost (Projekt P20 - BBPLG Nr. 3) aufgrund von bedeutsamen räumlichen Konflikten sowohl mit dem Naturschutz als auch dem Wohnumfeldschutz als Freileitung ohne Erdkabelabschnitte voraussichtlich nicht rechtzeitig und rechtssicher genehmigt werden kann, um den Offshore-Windstrom aus der Netzanbindung NOR-1-1 aufzunehmen. Es ist zumindest davon auszugehen, dass das Projekt P20 bis zum Jahr 2024/2025 nicht zu realisieren sein wird.

Zu weiteren Ausführungen zum Projekt P 20 bzw. BBPIG-Projekt 37 wird auf die niedersächsische Stellungnahme zum ersten Entwurf des Netzentwicklungsplans 2030 (Version 2017) vom 27. Februar 2017 verwiesen.

Alternativenprüfung / Konverterstandorte

Eine Alternativenprüfung, die sich ausschließlich auf die vier verschiedenen Szenarien konzentriert, die „nur“ unterschiedlich stark ausgeprägte Ausbauformen / Entwicklungsstadien desselben Netzes darstellen und zudem im O-NEP nur zwei verschiedene Ergebnisse zur Folge haben, ist nicht ausreichend. Szenario B 2030 und C 2030 sind von den Eingangsgrößen her identisch. Szenario A 2030 baut zwar auf einem geringeren Transportvolumen auf, zieht aber letztlich den gleichen Netzausbaubedarf nach sich wie Szenario B / C 2030. Somit wird letztlich nur zwischen dem Szenario A / B / C 2030 auf der einen und dem Szenario B 2035, das letztlich nur eine zeitliche Fortschreibung des Szenarios B 2030 ist, auf der anderen Seite unterschieden. Ein Verweis auf die nachgelagerten Planungsverfahren blendet aus, dass in diesen Verfahren



Dienstgebäude
Calenberger Straße 2
30169 Hannover

U-Bahn
Linie 3, 7 und 9
H Waterloo
Bus
Linie 120
H Waterlooplatz

Telefon
0511 120-0
Telefax
0511 120-2385

E-Mail
Poststelle@ml.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Konto 106 022 676
IBAN: DE63 2505 0000 0106 0226 76
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H

die Anfangs- und Endpunkte der Leitungen auf Grundlage der Netzentwicklungspläne festgeschrieben sind. Wenn ein Leitungsbau zwischen diesen Punkten nicht raum- und umweltverträglich möglich ist, entsteht erst relativ spät im Planungsprozess der Bedarf einer Umplanung auf Ebene der Netzentwicklungspläne. Mindestens aber verzögert dies den Planungsprozess erheblich und erschwert die Einhaltung der Zeitpläne. Dieser Zeitverlust ist nicht im Sinne des dringend benötigten beschleunigten Netzausbaus. Zudem unterstützt ein tatsächlicher Alternativenvergleich die Begründung des Bedarfs, was wiederum für die Akzeptanz von Netzausbauvorhaben von Vorteil ist. Das o. g. Beispiel für den Netzverknüpfungspunkt Halbmond und die Anbindungsleitung nach Emden / Ost ist ein Beispiel für die Verzögerungen der Planung aufgrund der Nicht-Berücksichtigung raumordnerischer Belange auf Ebene der Netzentwicklungsplanung. In diesem Zusammenhang wird erneut empfohlen, die Ortsangaben für die Netzverknüpfungspunkte zumindest so zu formulieren, dass ausreichend Flexibilität für eine raum- und umweltverträgliche Standortsuche bleibt (möglichst keine Beschränkung auf einen relativ eng auszulegenden Standort).

Die Darstellung von alternativen Netzverknüpfungspunkten in den Steckbriefen zu den einzelnen Projekten ist ein erster Schritt in die richtige Richtung. Auch der Verweis in der Einführung, dass ggf. Änderungen der Netzanbindungen vorzunehmen sind, wenn bei der Detailplanung keine Trassen gefunden werden können, wird begrüßt.

Kommunale Planungshoheit

Der O-NEP geht auf die kommunale Planungshoheit nicht hinreichend ein. Um Eingriffe in die kommunale Planungshoheit möglichst gering zu halten, sind die Auswahl der Standorte der Konverterstationen der Anbindungssysteme und die Trassenverläufe mit den betroffenen Kommunen bereits vor konkreten Raumordnungsplanungen abzustimmen.

Wahl der Trassenkorridore

Neben den im Landes-Raumordnungsprogramm gesicherten Trassenkorridoren über Norderney und am Rande des Emsfahrwassers wurde im Landes-Raumordnungsprogramm 2017 ein weiterer Korridor über Norderney raumordnerisch gesichert. Über diesen Korridor könnten nach Angaben des Übertragungsnetzbetreibers TenneT aus dem Raumordnungsverfahren aus technischer Sicht maximal bis zu sieben HV-DC Systeme zusätzlich zu den fünf vorhandenen Systemen an Land gebracht werden. Vor diesem Hintergrund ist es aus Sicht des Landes Niedersachsen zu begrüßen, dass die Szenarien A 2030, B 2030 und C 2030 sämtliche Anbindungen über den Grenzkorridor II / Führung der Kabel über Norderney bzw. über den Grenzkorridor I vorsehen.

Als geplante Maßnahme für 2035 (Szenario B 2035) ist NOR-11-1 – als erste Maßnahme, für die eine Anbindung über Grenzkorridor III als Option benannt wird – aus naturschutzfachlicher Perspektive jedoch problematisch. *"Ziel des Projekts ist die Anbindung von Offshore-Windparks (OWP) in der Nordsee im Cluster 11 (Zone 3) an den Netzverknüpfungspunkt (NVP) Wilhelms-haven 2. Die Netzanbindung wird in HGÜ-Technik realisiert und für eine Übertragungskapazität von 900 MW ausgelegt. Die Umsetzung des Projekts erfolgt durch mehrere Maßnahmen. Die erste Maßnahme umfasst die Realisierung der HGÜ-Verbindung. Hierbei wird das DC-*

Kabelsystem von der Konverterplattform in der ausschließlichen Wirtschaftszone über den Grenzkorridor II oder III durch das Küstenmeer im Raum Norderney zum NVP Wilhelmshaven 2 geführt." (1. Entwurf ONEP 2030, Teil 2, S. 136 f.)

Aus naturschutzrechtlichen Gründen (Nationalpark) und hinsichtlich möglicher Nutzungskonkurrenzen (Sandentnahmegebiete zu Zwecken des Küstenschutzes) ist eine Anbindung von Gate III über Wangerooge /Spiekeroog / Langeoog / Baltrum nach wie vor sehr kritisch zu sehen. Zudem bestehen ebenfalls erhebliche Bedenken bezüglich einer Anbindung über die Jade, da hierzu wahrscheinlich gewässerökologisch wertvolle Rinnenhangbereiche der Jade in Anspruch genommen werden müssten.

Bei einer Nutzung des Grenzkorridors III bedeutete dies die erstmalige Erschließung einer bislang unberührten Anbindungsoption quer durch den gesetzlich geschützten Nationalpark "Niedersächsisches Wattenmeer". Zunächst sind die raumordnerisch festgestellten Anbindungskorridore über Grenzkorridor II und Norderney auszuschöpfen, bevor weitere Trassen erschlossen werden könnten. Die Niedersächsische Landesregierung erwartet, dass die Erkenntnisse aus dem Raumordnungsverfahren für einen weiteren Korridor über Norderney in künftige NEPs/O-NEPs einfließen werden. Im LROP 2017 ist hierzu im Abschnitt 4.2 Ziffer 10 Satz 1 als Ziel und Satz 2 als Grundsatz der Raumordnung festgelegt: „¹Für den zu erwartenden Transport der in der ausschließlichen Wirtschaftszone vor der niedersächsischen Küste durch Anlagen zur Windenergienutzung auf See erzeugten Energie durch die 12-Seemeilen-Zone ist nach Ausschöpfung der Kapazitäten der in Ziffer 05 Satz 12, Ziffer 08 Satz 1 und Ziffer 09 Satz 1 in Anl a g e 2 festgelegten Trassen die Trassierung von Anbindungsleitungen im Bereich Wangerooge / Langeoog / Baltrum erforderlich. ²Im Rahmen der raumordnerischen Abstimmung ist insbesondere zu überprüfen, ob eine in einem Korridor räumlich gebündelte Verlegung oder die Nutzung von mehreren Trassen raumverträglich ist.“

Zur Wahl der Trassenkorridore weist die Nationalparkverwaltung darauf hin, dass diese aus Gründen des Schutzzweckes des Nationalparks „Niedersächsisches Wattenmeer“ und zur Eingriffsminimierung unbedingt in enger räumlicher Bündelung mit den vorhandenen Trassen erfolgen muss. Entsprechend wäre für NOR-11-1 neben der Anbindungsoption über den Grenzkorridor II auch eine räumliche Bündelung mit der Zubau-Maßnahme NOR-13-1 vom benachbarten Cluster 13 aus mit Anbindungsrichtung Kreis Segeberg (SH) unter Umweltgesichtspunkten zu prüfen (s. Steckbrief, NOR 13-1, ONEP-Entwurf, S. 139 ff.).

Grundsätzlich ist zu beachten, dass im Nationalpark das derzeitige Minimierungskonzept für Eingriffe nur dann funktionieren kann, wenn eine Teilbaustelle bzw. ein Teilbauabschnitt immer nur für ein System pro Jahr beansprucht wird.